

**Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein
über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
- KfzRL SH -**

Gl.-Nr.: 201.39

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 145

Gemeinsame Bekanntmachung des Innenministeriums und des Ministeriums für
Finanzen und Energie vom 18. Februar 2002 - IV 10 - 0540.11/VI 11 - 0 1408 A - 229

-

Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die
Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein - KfzRL SH -

zwischen

dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

einerseits

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordmark -,

dem Deutschen Beamtenbund - Landesbund Schleswig-Holstein e. V. -,

andererseits

wird nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte
(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) folgende Vereinbarung
getroffen:

Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

- KfzRL SH -

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
2. Umweltschutz und Vorbildfunktion
3. Beschaffung
 - 3.1 Beschaffung von DKfz
 - 3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - 3.3 Gesichtspunkte zur Beschaffung umweltfreundlicherer DKfz

3.4 Ausführung und Ausstattung der DKfz

3.5 Betriebsstoffe

4 Verwaltung der DKfz

4.1 Fahrzeugbücher

4.2 Kennzeichnung der DKfz

5. Technische Überwachung der DKfz

6. Aussonderung der DKfz

6.1 Zeitpunkt

6.2 Betriebsdauer, Kilometerleistung

6.3 Aussonderungsgutachten

6.4 Zuständigkeit, Verfahren

7 Verwertung ausgesonderter DKfz

7.1 Grundsätze

7.2 Schätzung, Verkauf zum Höchstgebot, Mindestverkaufspreis

7.3 Verkauf

8 Betrieb der DKfz

8.1 Benutzung von DKfz

8.2 Privatfahrten

8.3 Benutzung von DKfz durch andere Dienststellen

8.4 Benutzung von DKfz durch verwaltungsfremde Personen

8.5 Wartung, Instandsetzungen und Betriebskosten

9 Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer

9.1 Führen von DKfz

9.2 Einstellung/Eignung

9.3 Aufgaben der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

9.4 Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften

10. Selbstfahrer-DKfz

11 Aufgaben, Verhalten und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer sowie Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer von DKfz

11.1 Führen der Fahrtenbücher

11.2 Rauchen im DKfz

11.3 Alkohol, Drogen und Medikamente am Steuer

11.4 Rücksichtsvolles Verhalten

11.5 Fahrweise

12 Verhalten bei Unfällen mit DKfz

13 Abwicklung der Kfz-Unfälle

13.1 Unfallmeldung

13.2 Schadensaufstellung

13.3 Zuständigkeit für Erklärungen

13.4 Schadensanzeige an Versicherer

14 Versicherungsschutz und Haftung der Fahrerinnen und Fahrer von DKfz

14.1 Selbstversicherung

14.2 Zentrale Bearbeitung von Verkehrsunfällen

14.3 Haushaltsmittel

14.4 Haftung

15 Sonderregelungen

16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Die Kraftfahrzeugrichtlinien gelten für alle Behörden oder Einrichtungen (Dienststellen) des Landes Schleswig-Holstein, die zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger als Dienstkraftfahrzeuge (DKfz) auf Kosten des Landes unterhalten und betreiben. Für die Verwaltung und den Betrieb der DKfz der Forstverwaltung, der Justizverwaltung, der Oberfinanzdirektion, der Polizei und der Straßenbauverwaltung sind sie insoweit anzuwenden, als nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen.

2 Umweltschutz und Vorbildfunktion

Der Kraftfahrzeugverkehr stellt mit seinen vielfältigen ökologischen Wirkungen einen wesentlichen Umweltproblembereich dar. Zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Kraftfahrzeugverkehr verbundenen Belastungen muss die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen und bei der Beschaffung sowie dem Betrieb von DKfz verstärkt Umweltgesichtspunkte berücksichtigen. Für die umweltgerechte Beschaffung gilt Nr. 11 der Landesbeschaffungsordnung. Darüber hinaus ist Nr. 3.3 der KfzRL zu beachten.

3 Beschaffung

3.1 Beschaffung von DKfz

DKfz werden auf Veranlassung der mittelbewirtschaftenden Stelle in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat zentral durch das Innenministerium beschafft. Die technischen Daten und Ausstattungsmerkmale sowie die Erklärung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind mit dem Beschaffungsantrag mitzuteilen bzw. abzugeben. Die Übernahme der DKfz erfolgt durch den Bedarfsträger.

3.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei Einwerbung der Haushaltsmittel sind dem Ministerium für Finanzen und Energie neben dem Aussonderungsgutachten (Nr. 6.3) auch eine Begründung und, soweit im Einzelfall erforderlich, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 LHO) für die Ersatzbeschaffung vorzulegen, bei der auch die Kapitalkosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Erstbeschaffungen. Sofern dabei eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf- und Leasingverträgen besteht, ist zu prüfen, welche Vertragsart am wirtschaftlichsten ist.

3.3 Gesichtspunkte zur Beschaffung umweltfreundlicherer DKfz

(1) Es sind nur Personenkraftwagen zu beschaffen, die mindestens die Abgasanforderungen nach Anlage XXIII zu § 47 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) erfüllen.

(2) Lkw müssen mindestens die Kriterien der Schadstoffklasse S 2 nach der Anlage XIV zu § 48 StVZO erfüllen. Sie haben die Kriterien der Anlage XXI zu § 49 Abs. 3 StVZO für lärmarme Lkw zu erfüllen. Nutz- und Spezialfahrzeuge mit erhöhtem Schallschutz sind zu bevorzugen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die die Anforderungen des Umweltzeichen "Lärmarme Nutzfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse mit Dieselantrieb bzw. Gasantrieb" (RAL-UZ 59 a bzw. b) einhalten.

(3) Fahrzeuge mit Diesel-Motoren sollen mit Rußfilter ausgestattet sein.

In umweltsensiblen Bereichen (z. B. Natur- und Wasserschutzgebiete, Forstwirtschaft) sollen DKfz eingesetzt werden, die für die Verwendung von Kraftstoffen auf Pflanzenölbasis vom Hersteller freigegeben wurden.

(4) Es sind grundsätzlich leichte und luftwiderstandsarme Fahrzeuge zu bevorzugen, die mit der besten verfügbaren und zugelassenen Technik zur Reduktion der

Schadstoff- und Lärmemissionen und zur Minderung des Kraftstoffverbrauchs bzw. der CO₂-Emissionen ausgestattet sind. In geeigneten Fällen sind serienmäßig angebotene gasbetriebene Fahrzeuge in die Kaufentscheidung einzubeziehen. Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen sowie bei der Ersatzbeschaffung von Reifen sind grundsätzlich lärmarme und kraftstoffsparende Reifen - z.B. Reifen, die das Umweltzeichen (RAL-UZ 89) führen - vorzuziehen. Spätestens bis zum Jahr 2005 sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen laut Herstellerangaben der in einem Jahr neu angeschafften Serien-Pkw 140 g CO₂/km nicht überschreiten; dies entspricht einem Normverbrauch von Benzin-Pkw von ca. 5,9 l/100 km und von Diesel-Pkw von ca. 5,1 l/100 km.

3.4 Ausführung und Ausstattung der DKfz

DKfz werden in serienmäßiger Ausführung beschafft und nach den Vorschriften der StVZO ausgerüstet. Wenn der Verwendungszweck es erfordert, können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Ausstattungen bzw. Sonderein- oder -aufbauten sowie die Sicherheit und Ergonomie verbessernde Ausstattungen beschafft werden.

3.5 Betriebsstoffe

Kraftstoff wird zentral vom Innenministerium beschafft. Kraftstoff ist, soweit wirtschaftlich, bei den landeseigenen Tankstellen zu tanken. Zur Reduzierung von Schadstoffemissionen sind möglichst die für das DKfz erforderlichen bestverfügbaren und soweit verfügbar, schwefelfreien bzw. schwefelarmen Kraftstoffe zu nutzen. In umweltsensiblen Bereichen (z.B. Natur- und Wasserschutzgebiete, Forstwirtschaft) sollen Kraftstoffe auf Pflanzenölbasis benutzt werden. DKfz sollen mit biologisch abbaubaren, wenn dies nicht möglich ist, mit recycelten Schmierölen betrieben werden.

4 Verwaltung der DKfz

(1) Die Verwaltung eines DKfz obliegt der Dienststelle, der es zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Sie ist zuständig für den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Fahrzeuge und die zur Erhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie dafür, dass die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden und die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten einhalten.

(2) Dienststellen, denen eine größere Anzahl DKfz zur Verfügung steht, haben zu prüfen, ob durch die Einrichtung einer Fahrbereitschaft DKfz wirtschaftlicher eingesetzt werden können. Dies gilt auch, wenn mehreren Dienststellen an einem Dienstort DKfz zugewiesen sind.

4.1 Fahrzeugbücher

(1) Für jedes DKfz ist von der verwaltenden Dienststelle eine DKfz-Akte zu führen, aus der alle für die Beurteilung eines DKfz in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erforderlichen Angaben zu ersehen sind. Dazu gehören sämtliche Urkunden des DKfz, alle Rechnungszweitschriften sowie der gesamte Schriftwechsel. Außerdem sind anzulegen:

- a. je ein Fahrtenbuch für gerade und ungerade Monate (Anlage 1),
- b. ein DKfz-Kostenblatt (Anlage 2) und
- c. - soweit erforderlich - Prüfbücher nach Nr. 5 der Anlage VIII StVZO.

(2) Für die Zusammenstellung der Ausgaben für den Betrieb von DKfz ist eine einheitliche DKfz-Kostenzusammenstellung (Anlage 3) zu verwenden. Hinweise für die Führung des DKfz-Kostenblattes und der DKfz-Kostenzusammenstellung enthält die Anlage 4; bei EDV-Einsatz gelten die Anlagen entsprechend. Zur automatisierten Fuhrparkverwaltung soll die vom Innenministerium empfohlene Software eingesetzt werden.

4.2 Kennzeichnung der DKfz

(1) Landeseigene DKfz führen das nach der StVZO vorgesehene amtliche Kennzeichen (Behörden-Kennzeichen). Ausnahmeanträge sind dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vorzulegen.

(2) An DKfz dürfen nur die zugelassenen Dienstflaggen, Stander und Wappen geführt werden. Andere Abzeichen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Innenministeriums.

5. Technische Überwachung der DKfz

Überprüfung, Zuständigkeit

DKfz sind entsprechend ihrer dienstlichen Inanspruchnahme grundsätzlich einmal jährlich durch die Kfz-Meisterin oder den Kfz-Meister bei der Fahrbereitschaft des Innenministeriums, durch berechnete technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für das Kraftfahrwesen der Dienststelle - falls wirtschaftlich -, durch freie Kraftfahrzeugsachverständige oder eine Überwachungsorganisation nach Nr. 4.2 der Anlage VIII StVZO (z. B. Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachsungsverein Norddeutschland e. V) auf ihren technischen Zustand, ihre Verkehrssicherheit und den Allgemeinzustand zu überprüfen.

6. Aussonderung der DKfz

6.1 Zeitpunkt

DKfz sind grundsätzlich auszusondern, wenn ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich oder wegen ihres technischen Zustandes oder infolge Unfallschadens unmöglich ist. Unwirtschaftlichkeit ist anzunehmen, wenn

- a. die Instandsetzungskosten den frei geschätzten Verkehrswert (Zeitwert) des DKfz zum Zeitpunkt der Instandsetzung oder unmittelbar vor dem Unfallereignis übersteigen oder nur geringfügig unterschreiten oder
- b. die gesamten Instandsetzungskosten des DKfz - ohne die Kosten der Reparatur von Unfallschäden - vom Zeitpunkt der Anschaffung an die Hälfte des Anschaffungswertes eines neuen DKfz gleichen Typs bereits erreicht haben und die Bereitstellung weiterer Instandsetzungsmittel unumgänglich wird.
- c. In Einzelfällen kann Unwirtschaftlichkeit auch gegeben sein, wenn die erforderlichen Instandsetzungskosten addiert mit dem frei geschätzten Verkehrswert zum Zeitpunkt der Instandsetzung den Anschaffungswert eines neuen DKfz gleichen Typs erreichen oder nur unwesentlich unterschreiten.

6.2 Betriebsdauer, Kilometerleistung

(1) In der Regel können bei normaler Beanspruchung mindestens folgende Fahrleistungen erreicht werden:

- a. Fahrzeuge mittlerer Größe (bis 1.900 ccm): 160.000 km

- b. größere Fahrzeuge (über 1.900 ccm): 200.000 km
- c. Diesel-Fahrzeuge (über 2.000 ccm): 250.000 km
- d. Sonderfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Kraftomnibusse keine Festlegung

(2) Anträgen auf Aussonderung von Fahrzeugen, die diese Kilometerleistung nicht erreicht haben, wird - abgesehen von Nr. 6.1 - nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Unfallschaden, Einsatz im Gelände) entsprochen werden.

6.3 Aussonderungsgutachten

(1) Vor der Veranschlagung der Ersatzbeschaffung eines DKfz im Haushaltsplan ist durch ein Gutachten (Anlage 5) zu ermitteln, ob nach dem Zustand, den zurückgelegten Kilometern und den bisher angefallenen Instandsetzungskosten bei weiterer gleichmäßiger Benutzung mit der Notwendigkeit der Aussonderung des Fahrzeugs in dem anzumeldenden Haushaltsjahr gerechnet werden muss. Dies gilt entsprechend bei über- oder außerplanmäßigen Beschaffungen. Das Gutachten ist dem Haushaltsvoranschlag sowie dem Antrag auf über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel beizufügen.

(2) Das DKfz darf, auch wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erst dann beschafft werden, wenn die Notwendigkeit der Aussonderung nach Nr. 6.1 festgestellt wurde und dies durch die Dienststelle ausdrücklich versichert wird. Diese Feststellung ist zu den Fahrzeugakten zu nehmen.

6.4 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Fahrzeugpapiere und Kostenblätter für die DKfz, die ausgesondert werden sollen, sind dem Innenministerium - IV 10 - zuzuleiten. Die technische Durchsicht der DKfz wird durch die Kraftfahrzeugmeisterin oder den Kraftfahrzeugmeister des Innenministeriums durchgeführt.

(2) Im Bereich der Oberfinanzdirektion, der Polizei und der Straßenbauverwaltung wird die Begutachtung durch den eigenen technischen Dienst durchgeführt.

7. Verwertung ausgesonderter DKfz

7.1 Grundsätze

Ausgesonderte DKfz sind zum Verkauf freigegeben. Wird die Verwertung von einer anderen als der abgebenden Dienststelle durchgeführt, ist eine Übergabe nach dem Muster der Anlage 6 vorzunehmen. Aus anderen Gründen freiwerdende DKfz sind dem Innenministerium ebenfalls nach dem Muster der Anlage 6 anzuzeigen.

7.2 Schätzung, Verkauf zum Höchstgebot, Mindestverkaufspreis

(1) Der Wert eines DKfz ist durch ein Gutachten einer oder eines vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen. Das DKfz ist zum Höchstgebot zu verkaufen. Mindestverkaufspreis ist der Schätzwert zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag und Sachverständigenkosten. Der Kaufpreis wird vor Übergabe des Fahrzeugs fällig.

(2) Von einer Schätzung kann mit Zustimmung des Innenministeriums abgesehen werden, wenn die Höhe der Schätzkosten in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Verkaufserlös steht. Der Mindestverkaufspreis ist in Abstimmung mit dem Innenministerium (Telefon: 0431/988-2812) festzulegen.

7.3 Verkauf

(1) Der Verkauf gebrauchter DKfz ist grundsätzlich im Wege der Ausschreibung unter Beachtung der Grundsätze der VOL vorzunehmen.

(2) DKfz mit geringer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit können örtlich freihändig verkauft werden. DKfz mit erheblicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (Totalschaden) sind nur dem Fachhandel anzubieten. Zu verschrottende Fahrzeuge sind bei der Zulassungsstelle endgültig abzumelden.

(3) In den Fällen der Nrn. 7.2 Abs. 2 und 7.3 Abs. 2 soll das Fahrzeug jeweils mindestens drei Interessenten angeboten und gegen das Höchstangebot abgegeben werden.

(4) Der Verkauf ist gemäß Anlage 7 dem Innenministerium anzuzeigen.

(5) Kann der Mindestverkaufspreis nicht erzielt werden, soll mindestens zum Schätzwert verkauft werden.

(6) Ein Verkauf unterhalb des Schätzwertes ist mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zulässig, wenn der Verkaufspreis bis zu 15 % unterhalb des Schätzwertes liegt.

(7) Weitergehende Ausnahmen kann das Ministerium für Finanzen und Energie zulassen (§ 63 Abs. 4 LHO).

(8) An schwerbehinderte Verwaltungsangehörige im Landesdienst, die die gesundheitlichen Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, ist ein freihändiger Verkauf der Fahrzeuge zum Schätzwert (zuzüglich 10 % Verwaltungskosten und Schätzungskosten) zulässig, wenn diese Personen

- a. das Fahrzeug zum eigenen Gebrauch erwerben und sich verpflichten, es vor Ablauf eines Jahres ohne Zustimmung der Verwaltung nicht weiterzuveräußern und
- b. den Kaufpreis vor Übergabe des Fahrzeuges entrichten.

Entsprechendes gilt für schwerbehinderte Verwaltungsangehörige im Landesdienst, die von den Kreisen oder kreisfreien Städten ausgestellte Sonderausweise zum bevorzugten Parken vorlegen.

8 Betrieb der DKfz

8.1 Benutzung von DKfz

(1) DKfz dürfen für Dienstreisen und Dienstfahrten nur benutzt werden, wenn

- a. eine besondere dienstliche Notwendigkeit vorliegt oder
- b. das Reise-/Fahrziel mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht, schlecht oder unter erheblich höherem Zeitaufwand zu erreichen ist oder
- c. dadurch keine Kosten entstehen, die wesentlich höher sind als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.

Bei einem Kostenvergleich nach Buchstabe c) sind die Kosten nach Nr. 8.3 zugrunde zu legen.

(2) Für Dienstfahrten am Ort sollen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden.

(3) Die Anordnung oder Genehmigung zur Benutzung eines DKfz erteilt die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle. Das DKfz darf nur im Rahmen der erteilten Anordnung oder Genehmigung benutzt werden.

8.2 Privatfahrten

Fahrten zu Privatzwecken - einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle - dürfen mit DKfz nicht ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall in Anwendung des Fürsorgeprinzips gestattet, z. B. bei plötzlicher Erkrankung oder bei Unglücksfällen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder ihrer nächsten Angehörigen. Hierbei kann von einem Entgelt nach Nr. 8.3 abgesehen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständige Stelle.

8.3 Benutzung von DKfz durch andere Dienststellen

(1) Die für die Verwaltung des DKfz zuständige Stelle kann die ihr zugewiesenen DKfz anderen Dienststellen gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

(2) Bei der Bereitstellung von DKfz ohne Fahrer sind zu erstatten:

Pkw mit einem Hubraum

bis 2.000 ccm = 0,30 EUR/km

bis 2 500 ccm = 0,40 EUR/km

bis 3 000 ccm = 0,50 EUR/km¹⁾

¹⁾ Je weitere angefangene 500 ccm erhöht sich der Erstattungssatz um 0,10 EUR/km

Lastkraftwagen mit einer Nutzlast

bis 2,5 t = 0,55 EUR/km - auch Pkw mit über 5 Sitzplätzen -

bis 5,0 t = 0,80 EUR/km²⁾

²⁾ je weitere angefangene 2,5 t erhöht sich der Erstattungssatz um 0,25 EUR/km

Zugmaschinen = 1,50 EUR/km

Kraftomnibusse

bis zu 20 Fahrgastplätzen = 0,80 EUR/km

über 20 Fahrgastplätzen = 1,20 EUR/km

Bei Betrieb mit Anhänger sind 20 % Aufschlag zu erheben.

(3) Bei der Bereitstellung von DKfz mit Fahrerinnen oder Fahrern erhöhen sich diese Kosten um die in der Personalkostentabelle des Landes für Fahrerinnen und Fahrer jeweils festgelegten Sätze incl. Personalgemeinkosten.

(4) Fahrzeuge der Straßenbauverwaltung können auch Gebietskörperschaften gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenerstattung umfasst auch die Ersatzleistung für Schäden am zur Verfügung gestellten DKfz sowie die Erstattung von Fremdschadensersatzleistungen. Die Straßenbauverwaltung kann eigene Gebührensätze festlegen.

8.4 Benutzung von DKfz durch verwaltungsfremde Personen

(1) Einer verwaltungsfremden Person darf ein DKfz nur im dienstlichen Interesse überlassen werden.

(2) Das Mitnehmen von verwaltungsfremden Personen ohne dienstlichen Grund oder Auftrag ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung aufgrund gesetzlicher Regelung wird hiervon nicht berührt.

8.5 Wartung, Instandsetzungen und Betriebskosten

(1) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht in landeseigenen Werkstätten ausgeführt werden können, sind möglichst in vom Hersteller des Fahrzeuges anerkannten Werkstätten oder Werksvertretungen ausführen zu lassen.

(2) Für Instandsetzungen, die voraussichtlich mehr als 1500 Euro, bei Nutzfahrzeugen mehr als 3000 Euro, kosten werden, ist ein Kostenvoranschlag einzuholen und mit einer Aufstellung aller bisherigen Instandsetzungskosten (Reparaturkosten zur Beseitigung von Unfallschäden sind dabei zu kennzeichnen - vgl. Abschnitt II der Anlage 5 -) vor der Instandsetzung zur fachtechnischen Prüfung der Fahrbereitschaft des Innenministeriums (Fax: 0431/988-2818) - bei der Oberfinanzdirektion, der Polizei und der Straßenbauverwaltung der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter für das Kraftfahrwesen - zuzuleiten. In dringenden Fällen kann auch das Fachministerium die Einwilligung vor der Prüfung erteilen. Die mit einem entsprechenden Vermerk versehene Rechnung sowie die o. a. Aufstellung sind dann nachträglich zur fachtechnischen Überprüfung vorzulegen.

(3) Die Kraftfahlerin oder der Kraftfahrer darf die während einer Fahrt notwendig werdenden Wartungs- und kleineren Instandsetzungsarbeiten nur in Auftrag geben, soweit dieses für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des DKfz unerlässlich ist und die Arbeiten unverzüglich ausgeführt werden können. Gleiches gilt für die Beschaffung von Ersatz- und Zubehörteilen. Bei größeren Schäden ist die Entscheidung der kraftfahrzeugverwaltenden Dienststelle fernmündlich einzuholen.

9. Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer

9.1 Führen von DKfz

Vor der Ausweisung einer Stelle für Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer bzw. bei der Überprüfung einer Neubesetzung ist festzustellen, ob der Einsatz über einen Mischarbeitsplatz (z. B. Botin/Bote/Kraftfahlerin/Kraftfahrer) abgedeckt werden kann. DKfz, die von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern gefahren werden, sollen aus wirtschaftlichen Gründen auch als Selbstfahrer-DKfz (Nr. 10) eingesetzt werden.

9.2 Einstellung/Eignung

Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sollen die handwerksmäßige Vorbildung einer Kraftfahrzeugmechanikerin, eines Kraftfahrzeugmechanikers, einer Berufskraftfahlerin, eines Berufskraftfahrers oder eines verwandten metallverarbeitenden Berufes besitzen und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen.

9.3 Aufgaben der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

(1) Neben den eigenverantwortlichen Aufgaben als Fahrerin bzw. Fahrer eines DKfz hat die Kraftfahlerin bzw. der Kraftfahrer die zu betreuenden DKfz (einschließlich Ausstattung und Zubehör) zu pflegen und in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer haben die Verpflichtung, sich stets über die verkehrsrechtlichen Änderungen zu informieren und ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten (Informationspflicht) sowie die Bestimmungen der Kraftfahrzeugrichtlinien zu beachten.

9.4 Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften

Eine Kraftfahlerin oder ein Kraftfahrer muss der Dienststelle unverzüglich mitteilen, wenn gegen sie oder ihn wegen Verstoßes gegen verkehrsrechtliche Vorschriften ein Strafverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden ist oder wenn der Führerschein polizeilich in Verwahrung genommen, beschlagnahmt oder die Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde.

10 Selbstfahrer-DKfz

Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer haben vor Antritt der ersten Fahrt die Erklärung nach Anlage 8 abzugeben. Sie haben die Bestimmungen der Kraftfahrzeugrichtlinien zu beachten. Eine Verpflichtung zum Selbstfahren von DKfz darf nur im Rahmen dienst- oder arbeitsrechtlicher Regelungen ausgesprochen werden.

7 Aufgaben, Verhalten und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer sowie Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer von DKfz

11.1 Führen der Fahrtenbücher

Auf jeder Fahrt ist das für das DKfz bestimmte Fahrtenbuch (s. Anlage 1) mitzuführen. Die Eintragungen sind einzeln vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorzunehmen. Für DKfz mit ständigen Routen (z. B. Aktenaustausch) sind die Eintragungen am Ende des Tages oder bei Schicht- bzw. Fahrerwechsel nur einmal vorzunehmen.

11.2 Rauchen im DKfz

In DKfz ist das Rauchen untersagt.

11.3 Alkohol, Drogen und Medikamente am Steuer

Der FahrerIn oder dem Fahrer eines DKfz ist jeglicher Alkoholgenuss während einer Dienstfahrt und in angemessener Zeit davor (Restalkohol!) verboten. Dies gilt entsprechend

1. für Drogen und
2. für Medikamente, die lt. Beipackzettel die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

11.4 Rücksichtsvolles Verhalten

Fahrerinnen und Fahrer von DKfz sind mehr als andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer der Beobachtung und Kritik der Allgemeinheit ausgesetzt. Sie sollen deshalb ein ökonomisches, ökologisches, rücksichtsvolles und defensives damit auch der Sicherheit dienendes Fahrverhalten zeigen.

11.5 Fahrweise

Bei Autobahnfahrten soll die in der Autobahn-Richtgeschwindigkeitsverordnung vom 21.11.1978 (BGBl. I S. 1824) festgelegte Autobahn-Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden.

12 Verhalten bei Unfällen mit DKfz

- (1) Die Polizei ist bei Personenschäden oder schweren Sachschäden unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Zwischen den an einem Unfall Beteiligten ist die vom Zentralverband der Autoversicherer (Zentralruf: 0180 25026) empfohlene Service-Karte auszutauschen. Für die DKfz ist in die Service-Karte das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein - VI 112/113 -, Postfach 7127, 24171 Kiel, als Versicherer einzutragen. In den DKfz sind mindestens zwei Service-Karten mitzuführen.
- (3) Fehlt die Service-Karte im DKfz, sind die Personalien der FahrerIn oder des Fahrers sowie der Name des Haftpflichtversicherers mit genauer Anschrift und die Versicherungsschein-Nummer festzuhalten.
- (4) Schadensersatzansprüche dürfen nicht anerkannt und Erklärungen zur Haftung nicht abgegeben werden. Der UnfallgegnerIn oder dem Unfallgegner ist lediglich ein Formblatt (Anlage 9) auszuhändigen, von dem Exemplare in jedem Dienstfahrzeug mitzuführen sind.

13 Abwicklung der DKfz-Unfälle

13.1 Unfallmeldung

Bei Verkehrsunfällen mit schweren (lebensgefährlichen) Verletzungen, tödlichem Ausgang oder mit schwerem Sachschaden an einem der beteiligten Fahrzeuge (10.000 Euro oder Totalschaden) ist von der Dienststelle unverzüglich fernmündlich das Ministerium für Finanzen und Energie - VI 112/113 - zu benachrichtigen (Tel.: 0431-988-4011, 4111, Telefax: 988-4172). Ansonsten sind diesem Ministerium der Unfallbericht und die Unfallskizze (Muster Anlage 10), Zeugenaussagen usw. mit der Stellungnahme der Dienststelle (Muster Anlage 11) unverzüglich (in der Regel spätestens innerhalb einer Woche) und unmittelbar zu übersenden.

13.2 Schadensaufstellung

(1) Dem Ministerium für Finanzen und Energie - VI 112/113 - ist alsbald eine Schadensaufstellung über den Eigenschaden mit prüffähigen Belegen (zweifach) nebst Erklärung, ob weitere Schäden zu erwarten sind oder nicht, sowie alle sonstigen mit dem Schadensfall in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden.

(2) Schäden im o. a. Sinne sind:

a) Sachschäden, z. B.

- Fahrzeugreparaturkosten,
- Wertminderung,

- Entschädigung in Geld statt Wiederherstellung (Abrechnung auf Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert-Basis),
- Kosten für Mietwagen,
- Abschleppkosten,
- Kosten für Gutachten,
- Nutzungsausfall bzw. Vorhaltekosten (hierzu sind die Ausfallzeit des Fahrzeugs und bei gewerblich genutzten Fahrzeugen die Daten zur Ermittlung der Vorhaltekosten anzugeben).

b) Personenschäden, z. B.

- für die Zeit unfallbedingter Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Dienstbezüge (einschließlich sonstiger Bezüge), Vergütungen und Arbeitsentgelte und darauf entfallende, von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- Heilungskosten
- Aufwand durch Vermehrung der Bedürfnisse
- Erwerbsschaden
- Beihilfeleistungen
- Unfallfürsorgeleistungen

13.3 Zuständigkeit für Erklärungen

Zuständig für Erklärungen im Außenverhältnis ist ausschließlich das Ministerium für Finanzen und Energie - VI 112/113 -. Die Einschaltung von freiberuflichen Sachverständigen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie - VI 112/113 - zulässig.

13.4 Schadensanzeige an Versicherer

Dienststellen haben der gegnerischen Haftpflichtversicherung unverzüglich nach Eintritt des Schadensereignisses eine Anzeige (Muster Anlage 12) zu übersenden. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist dem Ministerium für Finanzen und Energie - VI 112/113 - zu übersenden

14 Versicherungsschutz und Haftung der Fahrerinnen und Fahrer von DKfz

14.1 Selbstversicherung

Das Land regelt Unfallschäden nach dem Grundsatz der Selbstversicherung.

14.2 Zentrale Bearbeitung von Verkehrsunfällen

Verkehrsunfälle, an denen DKfz beteiligt sind, werden zentral durch das Ministerium für Finanzen und Energie - VI 112/113 - bearbeitet: das gilt auch für Schadensfälle mit DKfz, an denen kein anderer beteiligt und nur Eigenschaden entstanden ist. Das Ministerium für Finanzen und Energie trifft auch die Rückgriffsentscheidung nach Nummer 14.4.

14.3 Haushaltsmittel

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen und dem Rückgriff gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Anlass von Unfällen mit DKfz fließen dem Einzelplan 11 "Allgemeine Finanzverwaltung" zu. Aufwendungen zur Beseitigung von Eigenschäden gehen zu Lasten der dafür im Haushalt veranschlagten Mittel (z. B. zu Lasten des Titels 514 01 - Betrieb von Dienstfahrzeugen -).

14.4 Haftung

(1) Gemäß § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes tritt das Land für eine oder einen aus einem DKfz-Unfall in Anspruch genommenen Fahrerinnen oder Fahrer in gleicher

Weise und in gleichem Umfange ein wie ein Versicherer bei Bestehen einer im konkreten Fall ausreichenden Haftpflichtversicherung. Ein Rückgriff gegen die Fahrerin oder den Fahrer wegen Fremdschadensersatzleistungen ist nur zulässig, wenn bei ausreichender Versicherung ein Haftpflichtversicherer gegenüber der mitversicherten Kraftfahrerin oder dem mitversicherten Kraftfahrer leistungsfrei wäre, z. B. bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeuges, Verletzung der Anzeigepflicht, Verstößen gegen die Aufklärungspflicht sowie eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich.

(2) Wegen des Eigenschadens besteht eine Rückgriffsmöglichkeit nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Dies gilt auch gegenüber verwaltungsfremden Personen, denen ein DKfz im dienstlichen Interesse überlassen wurde.

15 Sonderregelungen

Für die Benutzung und Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers und der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofes sowie für die Benutzung des dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zugewiesenen DKfz, das der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bevorzugt zur Verfügung steht, gelten besondere Bestimmungen.

16 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig treten die KfzRL Schl.-H. v. 08.12.1976 - IV 100/VI 110 (Amtsbl. Schl.-H. 1977 S. 2), zuletzt geändert mit Erlass vom 27.06.1996 (Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 470) außer Kraft.

Folgende Erlasse treten ebenfalls außer Kraft:

Erlass v. 24.3.82 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 15/16 v. 19.4.82 Seite 203)

Erlass v. 07.07.83 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 7.7.83 Seite 295-296)

Erlass v. 28.02.84 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 15/16 v. 28.2.84 Seite 112) – aufgehoben mit Erlass v. 17.01.85 -

Erlass v. 17.01.85 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 5 v. 17.01.85 Seite 36/37)

Erlass v. 30.04.85 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 21 30.4.85 Seite 174)

Erlass v. 31.01.86 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 7 v. 17.02.86 Seite 85)

Erlass v. 02.06.86 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 39/40 v. 19.4.82 Seite 435-437)

Erlass v. 29.09.89 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 42 v. 16.10.89 Seite 399-400)

Erlass v. 27.06.96 (Amtsblatt Schl.-H. Nr. 29 v. 27.6.96 Seite 470)

Anlage 1

Anlage 1 (zu Nr. 4.1 und 11.1)

m- ahrt kkehr	Zeit der a. Abfahrt b. Rückkehr	Zweck der Fahrt und Fahrtverlauf	a. Zahl der Fahr- - gäste b. Art der Ladung und Gew	Anhänger	Technische Angaben über Tanken, Ölwechsel, Reparaturen usw., besondere Vorkommnisse	Zeit der Entlassung durch Benutzer	Zahl der km a. leer b. beladen	a. Wartezeit b. Pflegearbeiten in Std.	Gefahren km
---------------------	---------------------------------------	--	--	----------	--	---	---	--	----------------

			icht						
a)			a)				a)	a)	
b)			b)				b)	b)	
a)			a)				a)	a)	
b)			b)				b)	b)	
a)			a)				a)	a)	
b)			b)				b)	b)	
a)			a)				a)	a)	
b)			b)				b)	b)	

Monatsabschluß (Muster für Stempel)

<p>Kilometerstand</p> <p>Monatsende</p> <p>Monatsanfang</p> <p>gefahrrene km</p> <p>davon</p> <p style="margin-left: 40px;">a. gegen Erstattung durch Dritte:</p> <p style="margin-left: 80px;">_____</p> <p style="margin-left: 80px;">_km</p> <p style="margin-left: 40px;">b. Privatfahrten:</p> <p style="margin-left: 80px;">_____</p> <p style="margin-left: 80px;">km</p>	<p>Betriebsstoff</p> <p>Kraftstoff _____ l Öl</p> <p>_____</p> <p>Kraftstoffverbrauch auf 100 km _____</p> <p>geprüft:</p> <p>_____</p>
---	---

Anlage 2

Anlage 3

Das DKfz-Kostenblatt ist für jedes DKfz einzeln und je Haushaltsjahr zu führen. Im Interesse der Vergleichbarkeit sind die Eintragungen einheitlich, entsprechend den nachstehenden Erläuterungen, vorzunehmen.

Zum Anschaffungswert sind alle Beschaffungskosten einschl. der "Erstausrüstung" einzutragen. Der Anschaffungswert bzw. der Wert am Anfang des Haushaltsjahres minus Abschreibung des laufenden Jahres ergibt den Wert am Ende des Haushaltsjahres bzw. den Wert am Anfang des nächsten Haushaltsjahres. Sind keine Beschaffungskosten entstanden, z. B. wegen Überstellung von einer anderen Dienststelle, sind die Angaben aus dem dortigen DKfz-Kostenblatt zu übernehmen und ggf. fortzuschreiben. Lässt sich der Wert nicht feststellen, z. B. bei kostenfreier Überstellung eines durch Gerichtsentscheidung eingezogenen Kraftfahrzeuges, sind Wert und Abschreibung unter Berücksichtigung der Listenpreise sinngemäß festzustellen. In Spalte Zubehör werden die Werte des im Abrechnungsjahr beschafften Zubehörs erfasst. Das Zubehör wird jeweils zum Beschaffungsdatum mit dem Anschaffungswert eingetragen. Kosten nachträglicher Einbauten, z. B. ein mit dem DKfz fest verbundenes Zusatzaggregat sind ebenfalls dort einzutragen:

Die kalkulatorische Abschreibung ist am Ende des abzurechnenden Jahres wie folgt zu ermitteln (Hinweis: Der Zeitraum der kalkulatorischen Abschreibung ist kein Kriterium für die tatsächliche Aussonderung!)

Unter E. Verbrauch ist der monatliche Betriebsstoff- und Motorölverbrauch entsprechend der Monatsabrechnung im Fahrtenbuch zu übernehmen. Dabei sind die Durchschnittsverbräuche zu ermitteln.

In Abschnitt "F. Gesamtkosten im Jahr" Auswertung" sind die Gesamtkosten (Spalten 2-8 einschl. Abschreibung/Leasingkosten) des DKfz zu ermitteln.

Abschreibung:

Anschaffungskosten

-----=Jahresabschreibungswert

Individuelle Regellaufzeit (Jahre)

Für die Unterstellung von DKfz in verwaltungseigenen Garagen sind in Spalte 10 "Unterstellung" folgende Beträge einzusetzen:

400 EUR/jährlich je Pkw und je Lkw bis 3 t Nutzlast,

600 EUR/jährlich je Lkw über 3 t Nutzlast und je Omnibus.

Für Kraffräder und Fahrzeuganhänger sind Unterstellungskosten nicht zu berechnen.

2. DKfz-Kostenzusammenstellung

In der DKfz-Kostenzusammenstellung werden die Ergebnisse aller DKfz-Kostenblätter zusammengefasst. Für gleiche Fahrzeugarten, z. B. Personen- oder Nutzkraftfahrzeuge, soll möglichst ein besonderes Blatt angelegt werden.

Aus der zum Schluss der Aufstellung zu ziehenden Gesamtsumme werden die Durchschnittskosten je km für das gesamte Haushaltsjahr ermittelt.

Sollen die gesamten Kosten eines Kraftfahrzeugbetriebes des Landes ermittelt werden, sind zusätzlich noch die Personalkosten sowie die Kosten für Betriebsräume und Büros in Ansatz zu bringen.

Hierfür sind alle Aufwendungen für die Kraftfahrerinnen oder den Kraftfahrern wie folgt zu ermitteln: Spalte 6 erfasst den Gesamtlohn der Kraftfahrer/des Kraftfahrers, d. h. die Titelbelastung, die sich aus Lohn, etwaigen Zuschlägen und dem Beitrag des Landes zur Sozialversicherung zusammensetzt. Spalte 7 (Reisekosten) weist die gezahlten Tage-, Übernachtungsgelder u. dgl. aus.

In Spalte 8 (Sonstiges) sind Zahlungen von Beihilfen, Jubiläumsgeldern, Ausgaben für Dienst- und Schutzbekleidung zu vermerken.

Alle anderen Kosten gelten als sog. Gemeinkosten. Sie werden in Spalte 11 mit einem Zuschlag von 10 v. H. der Gesamtpersonalkosten (Spalte 9) erfasst; für Selbstfahrer 10 % von der Summe des DKfz-Kostenblattes der

Spalten 2-8 zuzüglich Abschreibung.

Anlage 5

5 zu Nr. 6.3

Dienststelle

Ort, Datum

Prüfungsbericht zugleich Aussonderungsgutachten für landeseigene Dienstkraftfahrzeuge

I. Zustand

- Verwendungsstelle:
 Kfz-Art und Typ:
 amtliches Kennzeichen:
 Fahrzeug-Ident.-Nr.
 Fahrleistung (km/Betriebsstd.):
 Tag der Erstzulassung:
 Überprüfungsdatum:
 Hauptuntersuchung:
 1. Motor:
 2. Getriebe:
 3. Kupplung:
 4. wellen:
 5. Achsen:
 6. Federung/Stoßd.:
 7. Lenkung:
 8. Bremsen:
 9. Elektr. Anlage:
 10. Karosserie, Lack:
 11. Innenausstattung:
 12. Bereifung:

v. l.	v. r.	h. l.	h. r.	Res.
mm	mm	mm	mm	mm

13. Pflegezustand:
 14. Überwiegender Einsatz:
 Stadtverkehr
 Gelände
 Westküste
 Langstrecke

15. Abgasanlage:
 Das Fahrzeug ist weiterhin

a) betriebssicher

ja	nein
----	------

b) verkehrssicher

ja	nein
----	------

II. Kosten

1. Bisherige Instandsetzungskosten

a) normaler VerschleißEuro

b) Austausch von AggregatenEuro

c) SonstigesEuro

insgesamtEuro

.....=====

Kosten für die Beseitigung von UnfallschädenEuro

2. Erforderliche Instandsetzungskosten zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit

a) Motor ca. Euro

b) Getriebe ca. Euro

c) Fahrwerk ca. Euro
d) Karosserie ca. Euro
e) elektrische Anlage ca. Euro
zu erwartende Gesamtkosten: ca. Euro
.....=====

3. Voraussichtliche Instandhaltungskosten bis zum vorgeschlagenen
AussonderungszeitpunktEuro

III. Aussonderung

1. Zeitwert ca. Euro
2. Kosten nach
11.1 Euro
11.2 Euro
11.3 Euro
ca. Euro
3. Preis eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges:Euro
4. Laufzeit
a) Ende des lfd. Haushaltsjahres: km
b) Mitte/Ende km
5. Empfohlener Aussonderungszeitpunkt:

Bemerkungen:

Anlage 6

(zu Nr. 7.1)

.....
Dienststelle Ort, Datum

Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Dienstkraftfahrzeugen (DKfz)

Die Fahrerin/der Fahrer _____ ist beauftragt,
das DKfz
Fabrikat

Typ

Baujahr

Fahrzeug-Ident.-Nr.

Motor-

Nr. _____

polizeiliches Kennzeichen

zwecks Versteigerung bzw. weiteren Verwendung dem/der _____
zu übergeben. Das DKfz ist fahrbereit/nicht fahrbereit.

Es hat folgende Mängel:

Es ist ausgestattet mit:

Sonderausstattung _____

Zubehör _____

Werkzeug _____

Fahrzeug-Ident.-Nr. am DKfz und im Kraftfahrzeugbrief stimmen überein.

Die Abrechnung des Versteigerungserlöses ist mit folgender Dienststelle vorzunehmen:

Der Erlös ist zu überweisen an folgende Kasse

und zu buchen bei Einzelplan _____ Tit. _____

Der zu diesem DKfz gehörende Kraftfahrzeugbrief Nr. _____ ist beigelegt.

(Unterschrift der Dienststellenleiterin/
des Dienststellenleiters)

Anlage:

1 Kraftfahrzeugbrief

Anlage 7

(zu Nr. 7.3 Abs. 4)

Dienststelle, Ort Datum

Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
IV 10
Postfach 7125
24171 Kiel

**Mitteilung über die Außerdienststellung eines Dienstkraftfahrzeuges;
hier: Übersicht über die Gesamtkosten des DKfz SH**

Marke	Fahrz.- Typ	Kauf	Gesamt- kosten ohne Unfälle	Verkaufs- erlös	Gesamt- lauf- leistung	Kosten	abge- meldet am	Kosten Unfälle	Erstattun- gen durch Dritte
		EUR	EUR	EUR	km	EUR		EUR	EUR

Anlage 8

(zu Nr.10)

Name Dienststelle

Wohnort Straße

**Erklärung zur Erlangung der Ermächtigung
zum Selbstfahren von Dienstkraftfahrzeugen**

Ich bestätige, dass mir die Fahrerlaubnis der Klasse(n) _____

erteilt wurde. Ausstellende Behörde ist _____

Listen-Nr. _____ / _____

Mir ist die Fahrerlaubnis bisher nicht rechtskräftig entzogen worden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Die Kfz-RL SH (Amtsbl. Schl.-H. ???? S. ?ff) sind mir bekanntgemacht worden.

Ort/Datum Unterschrift/Dienststellung/Behörde

Dienststelle

Herr/Frau

**wird ermächtigt,
ein Dienstkraftfahrzeug als Selbstfahrer/in zu führen.**

Ort/Datum Unterschrift

Anlage 9

(zu Nr. 12 Abs.4))

Mitteilung für die Unfallgegnerin/den Unfallgegner

Das Land Schleswig-Holstein ist nicht haftpflichtversichert. Es versichert sein Risiko selbst (Grundsatz der Selbstdeckung - § 2 i. V. m. § 1 PflVG). Unfallschäden werden aus Haushaltsmitteln reguliert.

**Der Schriftwechsel sowie etwaige Ersatzansprüche sind zu richten an das
Ministerium**

**für Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein**

VI 112/113

Postfach 71 27

24171 Kiel

Telefon: (0431) 988 - 4011 oder 4111

Telefax: (0431) 988 - 4172

Das Land Schleswig-Holstein ist grundsätzlich zu einer außergerichtlichen Verständigung bereit, sofern die Voraussetzungen für eine Haftung gegeben sind. Wer geschädigt ist, hat zur Minderung des Schadens alles zu tun, was ihm unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zugemutet werden kann (Schadensminderungspflicht).

Hinweise (bitte beachten):

Sie kommen ohne Fahrzeug nicht aus (das müssen Sie beweisen) und wollen sich einen Wagen mieten. Dann sollten Sie auf Ihre gesetzliche Schadensminderungspflicht achten. Prüfen Sie, ob für Sie bei voraussichtlich geringem Fahrbedarf die Inanspruchnahme einer Taxe günstiger ist. Holen Sie auf jeden Fall Angebote von verschiedenen Autovermietern ein und vergleichen Sie diese. Fragen Sie ausdrücklich nach Sondertarifen und günstigen Angeboten, wie z. B. Wochenpauschale oder Pauschalpreise incl. Kilometer und mieten Sie ein kleineres Fahrzeug an. Das Land Schleswig-Holstein ersetzt nur die erforderlichen und marktgerechten Mietwagenpreise.

Im Sachverständigengutachten ist immer eine Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer angegeben. Rufen Sie bitte sofort an, falls Ihr Fahrzeug in dieser Zeit nicht repariert oder ersetzt werden kann oder die Reparatur sich verzögert. So vermeiden Sie Schwierigkeiten bei der Erstattung Ihres Ausfalls.

Ist Ihr Fahrzeug noch fahrbereit und verkehrssicher, dann können sie es bis zum Reparaturtermin weiterfahren. Sprechen Sie den Termin in der Werkstatt so ab, dass möglichst geringe Ausfallzeiten anfallen. Lassen Sie ggf. eine Notreparatur durchführen.

Anlage 10

(zu Nr.13.1)

DKfz - Unfallbericht

1 FahrerIn/Fahrer

Name/Vornamen/Alter	Dienstbezeichnung	Dienststelle

2 Unfallgeschehen

Unfallort (Gemeinde, Ortsteil, Straße, BAB-Richtungsfahrbahn, Km-Angabe)	Unfallzeit (Datum, Uhrzeit)
--	-----------------------------

--	--

3 Dienstfahrzeug

Fahrzeugart/Fabrikat/Typ	Fahrzeug-Ident.-Nr.
--------------------------	---------------------

--	--

amtliches Kennzeichen	Baujahr	km-Stand	PS/kw
-----------------------	---------	----------	-------

--	--	--	--

Schäden am Fahrzeug/an der Ladung

--

weitere Insassen im Dienstfahrzeug

1. Landesbedienstete:

--

2. sonstige Insassen:

--

4 Fremdfahrzeug

Fahrzeugart/Fabrikat/Typ	amtl. Kennzeichen	Baujahr	km-Stand
--------------------------	-------------------	---------	----------

--	--	--	--

Schäden/allgemeiner Pflegezustand/Vorschäden

--

Halterin/Halter (Name/Anschrift)

--

Fahrerin/Fahrer (Name/Anschrift)

--

5 Sonstige Geschädigte und/oder Schäden

Name/Anschrift	Name/Anschrift
----------------	----------------

--	--

Schäden

Schäden

--	--

6 Verletzte

Name/Anschrift	Name/Anschrift
----------------	----------------

--	--

Art der Verletzung

Art der Verletzung

--	--

7 Zeugen

Name/Anschrift	Name/Anschrift

8 Unfallaufnahme

aufnehmende Dienststelle		
gebührenpflichtige Verwarnung:	gegen wen?	Formblatt
Fehler! Textmarke nicht definiert. nein Fehler! Textmarke nicht definiert. ja	in Höhe von Euro	S1....S2....S 3....P Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert.

9 Kurze erschöpfende Unfalldarstellung:

--

Besonderheiten der Unfallstelle

Straßenzustand	Straßendecke		Lichtverhältnisse
Fehler! Textmarke nicht definiert. Kreuzung/Einmündung	Fehler! Textmarke nicht definiert. Beton	Fehler! Textmarke nicht definiert. trocken	Fehler! Textmarke nicht definiert. Tageslicht
Fehler! Textmarke nicht definiert. Steigung	Fehler! Textmarke nicht definiert. Asphalt/Teer	Fehler! Textmarke nicht definiert. feucht	Fehler! Textmarke nicht definiert. Dämmerung
Fehler! Textmarke nicht definiert. Gefälle Fehler! Textmarke nicht definiert.	Fehler! Textmarke nicht definiert. Großpflaster	Fehler! Textmarke nicht definiert. naß	Fehler! Textmarke nicht definiert. Dunkelheit
Ein-/Ausfahrt	Fehler! Textmarke nicht definiert. Kleinpflaster	Fehler! Textmarke nicht definiert. schlüpfrig	Fehler! Textmarke nicht definiert. ortsfeste Beleuchtung
Fehler! Textmarke nicht definiert. Haltestelle Straßenbahn/Bus	Fehler! Textmarke nicht definiert. sonst. Pflaster	Fehler! Textmarke nicht definiert. Schneeglätte	Fehler! Textmarke nicht definiert. ohne Beleuchtung
	Fehler! Textmarke nicht	Fehler! Textmarke nicht	

<p>Fehler! Textmarke nicht definiert.gerade Strecke</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.Kurven/Biegung</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.enge Fahrbahn (m)</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.Baustelle</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.Kuppe</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.Fußgängerüberweg</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.übersichtlich</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.unübersichtlich</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert._____</p>	<p>definiert.sonst. befestigte Decke Fehler! Textmarke nicht definiert.unbefestigte Decke</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert._____</p>	<p>definiert.Eisglätte</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.gestreut</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert.nicht gestreut</p> <p>Fehler! Textmarke nicht definiert._____</p>	<p>Fehler! Textmarke nicht definiert._____</p>
--	---	---	---

10 Unfallskizze (ggf. besonderes Blatt benutzen)

(Stand der Fahrzeuge beim Unfall, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen, Fahrbahnbreite, sonstige Unfallspuren)

Ich bin gegen Rückgriff versichert bei (Versicherungsgesellschaft/Anschrift/Versicherungsnummer):

Ort/Datum		Unterschrift	

Hinweis zur Anlage 11 der Kraftfahrzeugrichtlinien

Besteht die Möglichkeit, daß gegen Sie wegen des Verkehrsunfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, können Sie unter Hinweis hierauf Angaben verweigern, soweit Sie von Ihrem Aussageverweigerungsrecht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) Gebrauch machen könnten. Entsprechendes gilt auch bei Beamtinnen und Beamten für ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 Landesdisziplinarordnung (LDO).

Anlage 11

Anlage 12

(zu Nr. 13.4)

.....
Dienststelle Ort, Datum

Verkehrsunfall am _____, _____ Uhr,

Unfallort: _____;

hier: § 3 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dem o. a. Unfall war Ihr/e Versicherungsnehmer/in, _____,

wohnhafte in _____,

Versicherungsnummer _____, mit _____

Personenkraftwagen _____ beteiligt.

Da durch diesen Verkehrsunfall dem Land Schleswig-Holstein Schäden entstanden sind, werden Sie vorsorglich für alle unfallbedingten Aufwendungen des Landes haftbar gemacht.

Zuständig für die weitere Bearbeitung des Schadensereignisses ist das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein - Referat VI 112/113 -, Postfach 7127, 24171 Kiel. Es wird prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Haftung Ihrer/Ihres Versicherungsnehmer/in sowie Ihres Hauses vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift